

# Hubertus



# Post

Schützenverein Hubertus e.V.  
67661 Kaiserslautern-Aschbacherhof  
Tel.: (06306) 1825  
1. Vorsitzender: Markus Müller  
Hauptstr. 108, 67697 Otterberg  
Tel.: 0171-4817746  
Email: Markus-S-Mueller@t-online.de  
BV: Kreissparkasse Kaiserslautern  
IBAN.: DE55 5405 0220 0000 0714

Ausgabe 1/2016

Liebe Schützen/innen und Gäste des Schützenvereins Hubertus e.V., ich möchte aus gegebenem Anlass nochmals auf die rechtlichen Bestimmungen über das Transportieren, Führen, Aufbewahren von Waffen im Bereich unserer Schießstätte und den der damit verbundenen Aufgaben der Standaufsichten hinweisen.

## Transport

Der Transport von Waffen ist nach dem neuesten allgemeinen Waffengesetz (AWaffG) weiterhin ohne Erlaubnis (Waffenschein) für Berechtigte, also Jagdschein- oder WBK-Inhaber, zulässig. Transport liegt nur vor, wenn die Waffe sowohl nicht zugriffsbereit als auch nicht schussbereit befördert wird und der Transport zu einem vom Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt, also z.B. auf dem Weg zum Training oder Wettkampf, zum weiter entfernt liegenden Jagdrevier oder zum Büchsenmacher. Bei diesem Transport, muss die Waffe verschlossen im Futteral oder Koffer transportiert werden.

## Führen von Waffen

Auch von dem Erfordernis eines Waffenscheines zum Führen von Waffen gibt es einige Ausnahmen: Das Führen ist innerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ohne Erlaubnis gestattet. Ebenso bedarf keiner Erlaubnis, wer die Waffe innerhalb einer Wohnung, eines befriedeten Besitztums oder einer **Schießstätte** eines anderen mit dessen Zustimmung führt. Letzteres ist allerdings nur möglich zu einem vom **Bedürfnis umfassten Zweck** oder im Zusammenhang damit. Unser Bedürfnis als Jäger und Schützen, sind das Einschießen, Trainieren und Wettkämpfe.

In diesem Zusammenhang nochmals der Hinweis, die Parkplätze und das Gelände sowie das Jägerheim sind nicht Teil der Schießstätte und öffentlich zugänglich. Nach neuestem Waffenrecht sind Waffen verschlossen im Futteral oder Koffer auf den Schießstand zu verbringen, auch wenn wir gerade aus dem Revier kommend zum Schießstand fahren handelt es sich dann um einen Transport zum Schießstand, wie oben beschrieben. Der Schießstand beginnt hinter der Tür zum Büchsen- und Kurzwaffenstand, beim Schrotstand hinter dem Bereich der Schranke. Diese Bereiche sind immer mit einer Schießaufsicht versehen, die für die Einhaltung der Schießstandordnung und zur Einhaltung der Voraussetzungen nach dem allgemeinen Waffengesetz (AWaffG) vom Betreiber delegiert wurden.

## **Vorübergehende Aufbewahrung**

Bei der vorübergehenden Aufbewahrung nach § 13 AWaffV von Waffen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 oder von Munition außerhalb der Wohnung, insbesondere im Zusammenhang mit der Jagd oder dem sportlichen Schießen, hat der Verpflichtete die Waffen oder Munition unter angemessener Aufsicht aufzubewahren oder durch sonstige erforderliche Vorkehrungen gegen Abhandenkommen oder unbefugte Ansichnahme zu sichern, wenn die Aufbewahrung gemäß den Anforderungen der Absätze 1 bis 8 nicht möglich ist.

Waffe oder Munition im verschlossenen Fahrzeug zurücklassen ist grundsätzlich keine sichere Aufbewahrung, auch nicht, wenn der Hund im Auto bleibt oder das Fahrzeug gegen Diebstahl gesichert ist. Anders ist es, wenn man sich in der Nähe des Fahrzeugs aufhält, es ständig im Blick hat und auf Grund der Nähe jederzeit verhindern kann, dass sie entfernt wird. Wenn das Fahrzeug nur kurz verlassen wird, genügt es, Waffen und Munition im Fahrzeug so zu verschließen, dass „keine Rückschlüsse auf die Art des Inhalts erkennbar sind“.

## **Haftpflichtversicherung**

Schießstandbenutzer müssen ausreichend Haftpflichtversichert sein. Dieser Nachweis kann durch Vorlage eines gültigen Jagdscheines oder durch eine geeignete Versicherung erfolgen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, ist eine Tagesversicherung abzuschließen. Zur Überprüfung der Haftpflichtversicherung ist die Standaufsicht nur verpflichtet, wenn auch die Anmeldung zum Schießen bei ihr erfolgt. Kann der Standaufsicht der Nachweis nicht erbracht werden, so darf sie das Schießen nicht gestatten.

Daher hat vor dem Betreten der Schießstätte vom Schießstandbenutzer ein Eintrag mit Namen, Vorname, Mitgliedschaft in der Schützengesellschaft Ja/Nein, Jagdscheininhaber Ja/Nein und Standgeld im Schiessbuch zu erfolgen. Das Standgeld ist vom Nutzer vor dem Schießen, nach geltenden Tarif siehe Aushang, beim Hüttenwirt unaufgefordert zu entrichten. Inhaber von Jahreskarten tragen wie im Schießbuch beschrieben „JK“ ein, es ist keine Anmeldung beim Hüttenwirt erforderlich. Mit dem Eintrag „JA“ im Schiessbuch bestätigt der Schießstandbenutzer das eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist. Nach dem Schießen ist das Schießbuch vom Schützen vollständig mit den weiteren Angaben wie Standnummer, Anzahl der Schüsse und Uhrzeit zu vervollständigen. Die Schießaufsichten sind angewiesen das Schiessbuch auf Einhaltung zu kontrollieren und gegebenenfalls Schießstandbenutzer darauf hinzuweisen.

## **Was ist von einer Standaufsicht zu beachten?**

Abwendung von Gefahren und ständige Präsenz

Die wesentlichste Aufgabe einer Standaufsicht ist, nach den Vorgaben der Schießstandordnung (DJV) dafür zu sorgen, dass von den Benutzern keine vermeidbaren Gefahren ausgehen. Dieser Aufgabe kann eine Standaufsicht nur dann zuverlässig nachkommen, wenn sie das Schießen ständig beaufsichtigt, d. h., sie darf keinen Moment den oder die von ihr beaufsichtigten Schützen aus den Augen lassen, um unverzüglich eingreifen zu können, wenn Gefahr im Verzuge ist. Das bedeutet aber auch, dass die Standaufsicht während ihrer Aufsichtstätigkeit nicht am Schießen teilnehmen kann.

Neu ist, dass eine zur Aufsichtsführung befähigte Person alleine schießen darf, ohne beaufsichtigt zu werden, wenn sie sich alleine auf dem Schießstand befindet. Wenn es zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist, muss die Standaufsicht das Schießen oder den Aufenthalt des oder der jeweiligen Schützen in der Schießstätte untersagen. Wenn auf einer Schießstätte auf mehreren Einzelanlagen (z. B. Schrotschießstand, Kurzwaffenstand, Büchsenstand) mit mehreren Schützen geschossen wird, muss auf jeder dieser Anlagen mindestens eine Standaufsicht tätig sein.

Auf allen Einzelanlagen einer Schießstätte müssen sich auf gut sichtbaren Schildern die jeweiligen Standaufsichten namentlich eintragen. Die Aufsichten selbst sollten als solche gekennzeichnet sein (Armbinde, Ansteckschild).

### **Wichtig!**

Verletzt die Standaufsicht ihre Aufsichtspflichten, indem sie nicht für einen ordnungsgemäßen Schießbetrieb sorgt (Ordnungswidrigkeit), kann die Behörde entsprechende Maßnahmen ergreifen, die zur Festsetzung eines Bußgeldes bis zu Euro 10.000,00 gehen können.

Die Schießstandbenutzer sind verpflichtet, den Anordnungen der Standaufsicht Folge zu leisten. Eine Nichtbefolgung kann ebenfalls mit einem Bußgeld belegt werden. Die Standaufsicht muss in Abhängigkeit der Erfahrung der von ihr beaufsichtigten Schützen entscheiden, wie viele Personen sie gleichzeitig beaufsichtigen kann.

Als Anhalt kann dienen:

Halten Gäste und Jagdscheinanwärter zum ersten Mal eine Waffe in den Händen und wollen schießen, dann ist es unerlässlich, dass die Standaufsicht direkt beim Schützen steht, um die entsprechenden Anweisungen geben zu können.

Ist bei den Schützen bereits eine gewisse Erfahrung im Umgang mit Waffen vorhanden (z.B. Jagdscheinanwärter mit fortgeschrittener Ausbildung), ist es zulässig, dass eine Standaufsicht etwa 6 Schützen beaufsichtigen kann. Bei Schützen, die aufgrund ständiger Teilnahme an Schießwettbewerben über eine große Schießstandererfahrung verfügen, ist es ohne weiteres möglich, dass bis zu 10 Schützen gleichzeitig beaufsichtigt werden können.

Bei größeren Schießstätten mit nebeneinander liegenden Schießbahnen werden häufig mehrere Schießbahnen in jeweils umschlossene Schützenstände unterteilt. Hier muss in jedem Schützenstand eine Standaufsicht anwesend sein, weil eine Kontrolle aller Schützenstände durch eine Standaufsicht in diesen Fällen nicht möglich ist. Auf unserem Schießstand trifft dies beim Kurzwaffenstand und laufender Keiler zu. Die Standaufsicht am Büchsenstand kann diese Bereiche nicht beaufsichtigen wenn am Büchsenstand gleichzeitig geschossen wird. Ein Schießen ist dann nur mit Aufsicht zulässig insofern der Schütze nicht selbst Aufsichtsberechtigt ist und alleine schießt.

### **Altersefordernisse beim Schießen von Kindern und Jugendlichen**

Kindern unter 12 Jahren darf das Schießen mit Schusswaffen in Schießstätten nicht gestattet werden. Haben sie das 12. Lebensjahr vollendet und sind noch nicht 14 Jahre alt, dürfen sie mit Luftdruck- Federdruck- und CO<sub>2</sub>-Waffen schießen. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, darf das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfb (.22 l.r.) für Munition mit

Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner gestattet werden. Dies gilt jeweils nur, wenn der Sorgeberechtigte jeweils schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten sind aufzubewahren, solange die Kinder und Jugendlichen am Schießen teilnehmen. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr diese Erklärung zur Überprüfung ausgehändigt wird.

Schießen Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, in der Ausbildung zum Jäger stehen, so haben diese eine Berechtigungsbescheinigung mitzuführen, die vom Sorgeberechtigten und vom Ausbildungsleiter unterschrieben sein muss. Eine besondere Qualifikation für die Kinder- und Jugendarbeit ist hierbei nicht erforderlich. Schießen Jugendliche zwischen dem 14. und dem 16. Lebensjahr und befinden sich nicht in der jagdlichen Ausbildung, muss auf dem Schießstand eine für Kinder- und Jugendarbeit qualifizierte Aufsichtsperson anwesend sein.

### **Einhaltung zulässiger Geschossenergien**

Die Standaufsicht muss gewährleisten, dass auf der Schießstätte nur mit Waffen und Munition geschossen wird, die durch die Erlaubnis für die Schießstätte zugelassen sind. Hierbei muss von der Standaufsicht beachtet werden, dass nicht mehr die zulässigen Kaliber, sondern die maximalen Mündungs-Geschossenergien (E0) festgelegt sind.

Die Angaben hierzu sind sichtbar an jedem unserer Stände ausgehängt. Hierzu nochmals der Hinweis ein Schießen mit bleifreier Munition auf unseren Ständen ist verboten.

### **Schlusswort**

Liebe Schützen/innen und Gäste, unsere Schiessaufsichten leisten eine verantwortungsvolle unerlässliche Aufgabe auf unseren Schießständen, die Sie ehrenamtlich für den Verein durchführen. Gemeinsam sorgen wir alle dafür dass ein sicherer Schießbetrieb und Umgang mit unseren Waffen nach geltenden Gesetzen und Auflagen gewährleistet ist. Sollte es dennoch zu Unstimmigkeiten kommen stehe ich jederzeit zur Verfügung um gemeinsam das Vorgefallene zu klären.

Vielen Dank, gut Schuss und Waidmannsheil

gez.

Markus Müller  
1. Vorsitzender